

Versorgung mit Überwachungsgeräten

1. Was sind Überwachungsgeräte? ¹

Unter Überwachungsgeräten oder auch Hilfsmitteln zum Monitoring versteht man Produkte zur Überwachung von Funktionsparametern des Körpers. Ihre Krankenkasse hat Verträge mit qualifizierten Vertragspartnern für Überwachungsgeräte zum Monitoring der Vitalfunktion von Kindern und für Pulsoximeter geschlossen.

Monitoring

Überwachungsgeräte zur Vitalfunktion von Kindern überwachen sowohl die Atem- und die Herztätigkeit des Säuglings als auch den Sauerstoffgehalt des Blutes und lösen einen akustischen Alarm aus, wenn eine möglicherweise kritische oder lebensbedrohende Situation auftritt. Die Überwachungsparameter und die Alarmgrenzen werden durch den behandelnden Arzt individuell eingestellt. Die Geräte werden häufig bei Säuglingen mit Risikofaktoren oder Frühgeburten eingesetzt.

Pulsoximetrie

Die Pulsoximetrie misst auf optischem Wege die Sauerstoffsättigung des Blutes. Die Methode beruht auf dem Prinzip der Lichtabsorption im durchleuchteten Gewebe, die Sättigung wird aus der Farbe des Blutes zwischen einer Lichtquelle und einem Photodetektor ermittelt. Dazu wird ein Körperteil (z.B. Finger, Ohrläppchen oder bei Kindern auch der Fuß) mit Hilfe einer speziellen Lichtquelle durchleuchtet und die Sauerstoffsättigung indirekt gemessen.

2. Was müssen Sie unternehmen, um eine Versorgung zu erhalten?

Vor einer erstmaligen Versorgung stellt Ihnen Ihr Arzt bzw. das Krankenhaus ein Rezept für eine Versorgung mit einem Überwachungsgerät aus. In der Verordnung sollte Ihr Arzt die Hilfsmittel so eindeutig wie möglich bezeichnen, ferner sollten alle für die individuelle Versorgung oder Therapie erforderlichen Einzelangaben enthalten sein, insbesondere Ihre Diagnose.

¹ vgl. Produktgruppe 21 „Messgeräte für Körperzustände“ des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 139 SGB V

Anschließend können Sie mit diesem Rezept zu einem Vertragspartner der SBK gehen, welcher die Versorgung in die Wege leitet. Häufig findet die Versorgung jedoch bereits im Krankenhaus statt, sodass sich einer unserer Vertragspartner vor Ort um die Versorgung kümmert.

Welche Vertragspartner die SBK im Bereich der Überwachungsgeräte hat, erfahren Sie von Ihrem persönlichen Hilfsmittelkundenberater.

Gerne helfen wir Ihnen bei der Wahl des für Sie passenden Vertragspartners und übernehmen die Übermittlung Ihres Rezepts. Nehmen Sie hierzu einfach Kontakt mit uns auf.

3. Welche Qualität können Sie von Ihren Hilfsmitteln erwarten?

Die Vertragspartner der SBK haben sich dazu verpflichtet, Ihnen nur solche Produkte zur Verfügung zu stellen, die die Qualitätsanforderungen des vom GKV-Spitzenverband erstellten Hilfsmittelverzeichnisses erfüllen. Derartige Produkte werden vor der Aufnahme in das Hilfsmittelverzeichnis einer umfangreichen medizinisch-technischen Prüfung unterzogen.

4. Wie erfolgt die Lieferung der Hilfsmittel?

Unser Vertragspartner versorgt Sie in der Regel bereits im Krankenhaus. Anschließend stellt er alle benötigten Hilfsmittel in Ihrer Häuslichkeit zur Verfügung und hat dabei zu berücksichtigen, dass eine funktionierende Versorgung vor Ort gewährleistet ist. Gemeldete Defizite der eingesetzten Hilfsmittel werden umgehend behoben.

Haben Sie ein Problem, zögern Sie nicht, Ihren Versorger zu kontaktieren. Er bietet Ihnen innerhalb von 4 Stunden ab Ihrem ersten Anrufversuch eine Lösung zu ihrem Problem an.

Die Lieferung von Zubehör kann postalisch, bzw. über einen Lieferdienst erfolgen, sofern keine erneute Einweisung erforderlich ist oder der Versicherte diese wünscht.

5. Wie erfolgen Beratung und Einweisung in den Gebrauch?

Unser Vertragspartner nimmt spätestens am Entlasstag Kontakt mit Ihnen auf und stellt alle Materialien bereit. Zunächst wird ein Beratungs- und Informationsgespräch mit Ihnen und / oder einem pflegenden Angehörigen oder einer Betreuungsperson geführt, um die optimale Versorgung sicherstellen zu können.

In der beratungsintensiven Phase innerhalb von 4 Wochen nach Krankenhausentlassung führt unser Vertragspartner Beratungsbesuche durch, um die optimale Funktionsweise zu gewährleisten.

Für Ihre Beratung und Betreuung verfügt der Leistungserbringer über mindestens eine Fachkraft mit einer staatlich examinierten Krankenpflegeausbildung, Kinderkrankenpflegeausbildung,

Altenpflegeausbildung oder Fachkrankenschwester für Anästhesie und Intensivpflege, jeweils mit einschlägiger Berufserfahrung und regelmäßigen Schulungen.

6. Müssen Sie einen Eigenanteil leisten?

Sie müssen, sofern Sie mindestens 18 Jahre alt und nicht zuzahlungsbefreit sind, im Rahmen der Versorgung mit Überwachungsgeräten eine gesetzlich vorgeschriebene Zuzahlung in Höhe von 10,00 € entrichten. Die Zuzahlung wird Ihnen von unserem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

7. Wer hilft bei Fragen oder Problemen weiter?

Wenn Sie Fragen zum Hilfsmittel selbst haben, kontaktieren Sie bitte direkt Ihren Lieferanten. Die Daten können Sie dem Lieferschein entnehmen.

Im Falle von medizinischen Fragestellungen wenden Sie sich bitte an Ihren Arzt.

Bei allgemeinen Fragen zur Hilfsmittelversorgung und Problemen in der Beratung und Lieferung können Sie sich gerne an Ihren Hilfsmittelkundenberater wenden.